

Das Umweltschadensgesetz – eine neue Herausforderung beim Schutz von Natur und biologischer Vielfalt für Unternehmen

Jürgen Weichert,
Abteilung Chief Underwriting Office Liability, Allianz Global Corporate & Speciality

Bei Umweltschäden der Vergangenheit (beispielsweise der Rheinverschmutzung ausgelöst durch einen Brand im Warenlager eines großen Chemieunternehmens in Schweizerhalle) zeigte sich, dass der Begriff Umweltschaden in der Öffentlichkeit anders wahrgenommen wurde als das, was an Schadensersatz aus zivilrechtlicher Sicht vom Verursacher zu leisten war.

Luft, Wasser, Vielfalt der Arten sind ökonomisch gesehen freie Güter, sie gehören der Allgemeinheit, also allen - oder anders ausgedrückt keinem. Ein freies Gut hat keinen Geldwert an sich.

Die Verschmutzung der Flüsse und des Grundwassers oder die Beeinträchtigung der Vielfalt der Arten an sich stellt keinen zivilrechtlichen Umweltschaden dar, solange keine Rechte am Gewässer oder Eigentumsrechte verletzt sind.

Tote Knoblauchkröten oder Feldhamster sind zivilrechtlich kein "Schaden", da sie niemandem gehören – aber sie sind de facto ein Schaden an der biologischen Vielfalt.

Um solche Auswirkungen zu vermeiden sind in der Ökonomie und Politik verschiedene Instrumente des Umweltschutzes diskutiert worden, um externe Effekte zu internalisieren. Eine Möglichkeit hierzu ist die Veränderung des Rechtsrahmens.

Die Entwicklung der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/CE) und des deutschen Umweltschadensgesetz ist der Versuch das Verursacherprinzip (Polluter Pays Principle) auch für die öffentliche Güter umzusetzen.

Eine öffentlich-rechtliche Haftung (regulatory liability) für Schäden an der Vielfalt der Arten (Biodiversität), des Gewässers und des Bodens wurde eingeführt.

Anders als bei der zivilrechtlichen Haftung übernimmt die Behörde stellvertretend für die Öffentlichkeit die Durchsetzung der Ansprüche für die Schäden an der Biodiversität.

Die Herausforderung für die Unternehmen und die Versicherungswirtschaft beginnt mit der Frage: Trifft die Haftung auch mein Unternehmen, obwohl es nicht in der Nähe eines FHH Gebiets liegt? Wie sind die Kosten der ökologischen Schäden zu bewerten? Wie setzen sich die möglichen Kosten zusammen?

Haftung besteht für jede wirtschaftliche Aktivität, unterschieden wird lediglich die Art. Für „Gefährliche Aktivitäten“ besteht sogar eine Gefährdungshaftung aus der Tätigkeit heraus – eine Haftung ohne Verschulden (siehe Tätigkeiten gem. Anhang 1 USG).

In der Umwelthaftungsrichtlinie werden die verschiedenen Arten der Sanierung beschrieben:

- Primäre Sanierung
- Ergänzende Sanierung
- Ausgleichssanierung

Primäre Sanierung ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes (baseline conditions). Die Ergänzende Sanierung setzt ein, wenn die primäre Sanierung an der gleichen Stelle nicht möglich ist und beispielsweise ein Biotop an anderer Stelle geschaffen werden muss.

Die Ausgleichssanierung ist am besten zu beschreiben als Kosten der Betriebsunterbrechung für die Natur (interim losses).

Fragen werden sich in der Praxis nach der Entdeckung von Veränderungen an der Vielfalt der Arten ergeben:

- Handelt es sich bei der Veränderung um einen Umweltschaden und wer ist der verantwortliche für den Umweltschaden?
- Ist die Veränderung (Reduzierung von Vogelarten) an einem See auf einen Emittenten von Schadstoffen zurückzuführen oder liegt dies beispielsweise an dem Ausbau der kommunalen Kläranlage, die weniger Schadstoffe in den See fließen lässt, somit weniger Mücken existieren und dadurch die Lebensgrundlage der Vögel verändert wurde?
- Wie hoch sind die Kosten der Wiederansiedlung von Kröten, Feldhamstern oder Fledermäusen? (Quantifizierbarkeit)
- Wie hoch sind die Kosten (interim losses) für den Verlust der Vielfalt der Arten an Ort und Stelle für mehrere Jahre? (Quantifizierbarkeit)
- Muss eine Firma damit rechnen für die Auswirkung auf die Biodiversität durch selbst entwickelte und produzierte Produkten zu haften, auch wenn diese sich erst nach einigen Jahren zeigen (Entwicklungsrisiko)? Gilt dies auch für Importeure von Handelsgütern in die EU?
- Muss ein Unternehmen damit rechnen, obwohl eine Emissionsgenehmigung vorliegt und die Emissionen innerhalb der Grenzwerte liegen, für die Auswirkung auf die Biodiversität zu haften? (Keine Permit Defence in Deutschland!)
- Wie kann aus Sicht des Unternehmens das Umweltrisiko minimiert werden und welche Möglichkeiten zum Risikotransfer gibt es?

Die Haftpflichtkonzepte der Versicherer sahen in der Vergangenheit nur eine Deckung für zivilrechtliche Ansprüche vor. Es stellte sich für die Versicherungsbranche die Frage der Versicherbarkeit aus mehreren Gründen:

- fehlende statistische Daten zu Schadenfrequenz und -ausmaß
- sehr hohes Entwicklungsrisiko (Gefährdungshaftung für gefährliche Produkte)
- Kumulrisiko (ein Stoff, eine Ursache, viele Produkte an vielen Orten)

Doch wie definiert sich Versicherbarkeit? Versicherbarkeit heißt bei der Bewertung von Risiken auch, welches Risiko können Versicherungsunternehmen zeichnen, um mögliche Schäden auch in der Zukunft zahlen zu können?

- Wie sieht die Risikoanalyse und Bewertung aus?
- Welches Deckungskonzept kann angeboten werden? (Selbstbehalte, Ausschlüsse)
- Wie hoch müssen die Preise sein?

Eine Versicherung kann unter bestimmten, individuell festzulegenden Umständen Umweltschäden aus Störfällen tragen, von unerwarteten, unbeabsichtigten und unvorhersehbaren Emissionen.

Bei den Entwicklungsrisiken von Stoffen und daraus resultierenden Umweltbelastungen können im Einzelfall möglicherweise erhöhte Risiken drohen, wie die Erfahrungen mit Asbest oder CKW aus der Vergangenheit zeigen

Die Allianz sieht die Umwelthaftungsrichtlinie als Herausforderung und bietet für ihre Kunden Versicherungslösungen an. Ob in Deutschland oder Frankreich, ob über lokale Versicherungspools (Italien, Spanien) oder eigenständig entwickelte Lösungen (Slowakei, in Entwicklung Irland, GB und Polen), ob als lokale Lösung oder internationales Versicherungsprogramm.